

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

**N<sup>o</sup> 16.**

---

(Nr. 289.) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.  
Som 5. Juni 1869.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** u.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen  
und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen  
Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art  
innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendun-  
gen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet  
sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von  
der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Be-  
stimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegen-  
heiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete  
bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den  
übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestim-  
mungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich  
nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.